



# BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

## EEG 2016: Es fehlen Anreize für Rest- und Abfallstoffe

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Artikel 1 des vorgelegten Regierungsentwurfes vom 08.06.2016 sieht weitreichende Änderungen für die Vergärung von Bioabfällen gemäß § 43 vor. Diese können, sofern sie nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 22 Abs. 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 fallen, zukünftig nur noch über Ausschreibungen einen Vergütungsanspruch erhalten. Ausnahmen betreffen Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 150 Kilowatt – für die Vergärung getrennt erfasster Bioabfälle aus Haushalten hat das keine Relevanz<sup>1</sup> – sowie Anlagen, die vor 2017 genehmigt und vor 2019 in Betrieb genommen worden sind. Damit werden bereits laufende Projektplanungen für neue Biomasseanlagen geschützt. Anlagen, die unter die Ausnahme fallen, erhalten die in § 43 festgelegten gesetzlich bestimmten Werte.

### Beibehaltung der Sondervergütung für die Vergärung von Bioabfall

Seit 2015 gibt es die Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen aus Haushalten. Ein damit einhergehendes Ziel der Bundesregierung ist es, Ressourcen zu schonen und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Weiterhin hat sich die Bundesregierung schon frühzeitig dazu bekannt, den Zubau von Biomasse im EEG überwiegend auf Abfall- und Reststoffe zu begrenzen; eine Intensivierung der Stromerzeugung aus Rest- und Abfallstoffen teilt auch der Bundesrat.<sup>2</sup> Auch der EEG-Referentenentwurf (vom 14.04.2016) hatte diesen Weg gestützt und sah eine feste Vergütung für Abfallvergärungsanlagen vor verbunden mit einer Ausnahme von der Ausschreibungspflicht.

Mit der im Kabinettsbeschluss nunmehr vorgenommenen Abkehr von einer festen Vergütung für die Bioabfallvergärung gem. § 43 wird das Gegenteil von dem umgesetzt, was einhelliges Ziel aller Parteien ist und es werden keine Anreize mehr geschaffen, Bioabfälle, die vermehrt verwertet werden sollen, in kombinierten Verfahren erst zu vergären und anschließend zu kompostieren. Das EEG sieht keine klaren Regelungen zugunsten einer intensivierten Nutzung der in § 43 adressierten Rest- und Abfallstoffe mehr vor.

Der BDE appelliert daran, die von Bund und Ländern gesteckten Ziele und Vorgaben im EEG umzusetzen und in § 22 aufzunehmen, dass Bioabfallvergärungsanlagen von der Ausschreibungspflicht ausgenommen sind und die in § 43 festgelegten gesetzlich bestimmten Werte erhalten.

Berlin, 21.06.2016

Bei Fragen: Dr. Annette Ochs, ochs@bde.de, +49 30 590 03 35 55

---

<sup>1</sup> Um eine Leistung von 150 kW<sub>el</sub> nicht zu überschreiten, dürfen, abgeschätzt, maximal 4 500 Tonnen Bioabfälle pro Jahr verarbeitet werden; in Deutschland gibt es diese Anlagengröße für getrennt erfasste Bioabfälle aus Haushalten nicht.

<sup>2</sup> Siehe Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 53/54 sowie BR-Drucksache 555/15(B).